



HESSISCHER LANDTAG

01. 09. 2021

Kleine Anfrage

Klaus Herrmann, Dieter Gaw (AfD) vom 30.06.2021**Sporttest der Landespolizei Hessen – Teil II****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

In den letzten Jahren ist die Gewalt gegen Polizisten und die Belastungen denen sie ausgesetzt sind stetig gestiegen. Egal, ob physisch oder psychisch, müssen hessische Polizeibeamte in jeder Einsatzlage schnell, besonnen und konsequent handeln. Um für die Herausforderungen und für das anspruchsvolle Berufsbild des Polizisten die richtigen Nachwuchskräfte einzustellen, führt die hessische Polizeiakademie in Wiesbaden ein Eignungsauswahlverfahren durch. Neben einem Computertest, einer ärztlichen Untersuchung, Gruppenaufgaben oder dem Einzelinterview müssen die Bewerber ihre körperliche Fitness im Rahmen eines Sporttestes unter Beweis stellen.

Der Sporttest zielt durch seine verschiedenen Disziplinen auf Ausdauer, Kraft und Koordination und beinhaltet für Männer und Frauen unterschiedliche zu erfüllende Voraussetzungen innerhalb der jeweiligen Disziplin.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Anforderungen an den Polizeiberuf unterliegen einem beständigen Wandel. Reformen und Organisationsveränderungen, gesellschaftliche Entwicklungen und Schwerpunktsetzungen prägen aufgrund sich stetig ändernder Kriminalitätsphänomene und Sicherheitslagen das entsprechende Anforderungsprofil.

Nicht nur die physischen, sondern auch die psychischen Anforderungen an die Bediensteten der Polizei sind hoch. Um diesen vielfältigen Herausforderungen zu begegnen, ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten eine der entscheidenden Schlüsselqualifikationen für die Funktionsfähigkeit der Polizei und gehört unmittelbar zum Berufsbild des Polizeivollzugsdienstes. Mit dem Sporttest im Eignungsauswahlverfahren (EAV) der hessischen Polizei wird die physische Belastungsfähigkeit der zukünftigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten abgeprüft. Der Sporttest besteht dabei aus den vier Disziplinen: dem Achterlauf, dem Bankdrücken, dem Fünfer Sprunglauf sowie dem 500-Meter-Wendelauf.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Eine Einstellungsvoraussetzung für den Polizeidienst ist die Körpergröße. Die körperliche Mindestgröße wurde auf 155 cm reduziert. Aus welchen Gründen?

Im vergangenen Jahr trat die überarbeitete Polizeidienstvorschrift (PDV) 300 bundesweit in Kraft. Die überarbeitete Dienstvorschrift enthält keine Bestimmungen beim Unter- oder Überschreiten von bestimmten Körperlängen.

Die Regelungen hierzu sind bundesweit nicht einheitlich. Die Bundespolizei sowie einige Länderpolizeien haben die Mindestgröße für Bewerberinnen und Bewerber abgeschafft. Zur Feststellung der erforderlichen körperlichen Konstitution für den Polizeivollzugsdienst werden durch den Bund und die betroffenen Länder allerdings zumeist alternative Testverfahren durchgeführt (z.B. Feststellung der Sprung- oder Griffkraft).

Die Mindestgröße für die Polizei Hessen wurde per Erlass auf eine Körperlänge von 160 cm auf 155 cm reduziert, da auch hier die Anforderungen an den gehobenen Polizeivollzugsdienst grundsätzlich als erfüllt anzusehen sind und die polizeiliche Aufgabenbewältigung weiterhin gewährleistet wird.

- Frage 2. Werden im Hinblick auf das Körpergewicht des Bewerbers BMI-Werte (Body Maß Index) berücksichtigt?
- Wenn ja, welche Grenzwerte sind hier angesetzt?

Die Berücksichtigung des Body-Mass-Index (BMI) bei der Bewertung des Körpergewichts ist in der geltenden PDV 300 geregelt.

Danach müssen bei einer Überschreitung von 25 kg/m² Risikofaktoren beachtet werden, bei einer Unterschreitung von 20 kg/m² krankheitsbedingte Ursachen. Die Polizeidiensttauglichkeit ist grundsätzlich auszuschließen bei einem Übergewicht ab 27,5 kg/m² bzw. einem Untergewicht von 18 kg/m². Beim Übergewicht besteht eine Ausnahmeregelung, sofern die gewichtsadäquate körperliche Leistungsfähigkeit zweifelsfrei gegeben ist (z.B. Leistungssport, Kraftsport).

- Wenn nein, warum nicht?

Entfällt.

- Frage 3. Sollten BMI-Werte berücksichtigt werden, in welchem Maße spielen Sie eine Rolle für die Eignung des Bewerbers?
- aus medizinischer Sicht (Polizeiärztliche Untersuchung)
 - aus sportlicher Sicht (Sporttest)
 - Gab es in der Vergangenheit Überlegungen, ob die Ermittlung des BMI noch eine adäquate Grundlage bildet, um eine körperliche Eignung festzustellen?

Die Teilfragen a, b und c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bewerberinnen und Bewerber der hessischen Polizei werden seit dem Jahr 2020 unabhängig vom BMI zum Eignungsauswahlverfahren (EAV) eingeladen. Sollte sich aufgrund der Bewerbungsunterlagen bereits ein Hinweis auf eine Unter- oder Überschreitung des BMI ergeben, werden die Bewerberinnen und Bewerber mit der Einladung zum EAV entsprechend darauf hingewiesen.

Die gesundheitliche Eignung für den Polizeivollzugsdienst richtet sich grundsätzlich nach der geltenden PDV 300. Die gesundheitliche Eignung wird dabei bei einem BMI von mindestens 18 kg/m² und bis höchstens 27,5 kg/m² angenommen.

Die polizeiärztliche Bewertung beruht immer auf einer Einzelfallbetrachtung. Speziell in Hinblick auf den BMI wird in der Regel ausreichende körperliche gesundheitliche Leistungsfähigkeit für den Polizeivollzugsdienst angenommen, wenn eine gewichtsadäquate Leistungsfähigkeit des Herz-Kreislauf-Systems gegeben ist (Belastungs-EKG nach arbeitsmedizinischen Gesichtspunkten). Eine muskulär bedingte Überschreitung des zulässigen BMI wird regelmäßig bei Leistungs- oder Kraftsportlerinnen und -sportlern festgestellt und unterliegt gemäß der PDV 300 einer Ausnahmeregelung.

Im Rahmen der Überarbeitung der PDV 300 wurde eingehend über alternative Beurteilungskriterien für die Feststellung der Polizeidiensttauglichkeit beraten. Im Hinblick auf Praktikabilität, Reproduzierbarkeit und Aussagekraft der Ergebnisse sprach sich das befassende Gremium von Vertreterinnen und Vertretern aus Bund und Ländern weiterhin für die Anwendung des BMI aus.

- Frage 4. Polizeibeamte kommen immer öfter in Situationen bei denen Körperkontakt und Kraftaufwendung erforderlich ist. Gibt es Überlegungen den Sporttest praxisorientierter und damit einsatzbezogener zu gestalten?
- Wenn ja, wie soll der Sporttest ergänzt bzw. verändert werden?

Im Jahr 2020 hat das Landespolizeipräsidium eine umfassende Gesamtbetrachtung des Sporttests der hessischen Polizei durch die HPA beauftragt. Grundsätzlich soll hier die Aktualität des Sporttests im Hinblick auf sportwissenschaftliche und einsatztaktische Gesichtspunkte überprüft und etwaige Modifizierungsmöglichkeiten erarbeitet werden. Im Rahmen der Evaluation wird die Expertise von Sportwissenschaft und Ausbildungspersonal eingeholt. Die Gesamtbetrachtung bildet auch den Bedarf der Fachpraxis ab, der aktuell mit wissenschaftlichen Methoden in den polizeilichen Tätigkeitsfeldern erhoben wird. Erste Arbeitsergebnisse werden im Herbst 2021 erwartet.

- Wenn nein, warum nicht?

Entfällt.

- Frage 5. Findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den Ausbildern der Polizeianwärter statt, die bei den Eignungsvoraussetzungen im Sporttest Berücksichtigung finden?
- Wenn ja, in welcher Form?

Der Sporttest im Eignungsauswahlverfahren wird durch die HPA durchgeführt. Im Rahmen von Arbeitsbesprechungen findet ein regelmäßiger Austausch mit den hessischen Polizeibehörden, insbesondere mit der Hessischen Bereitschaftspolizei und der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, statt.

b) Wenn nein, warum nicht?

Entfällt.

Frage 6. Der Polizeiberuf stellt an alle Bewerber – männliche und weibliche – aufgrund gleicher Aufgabewahrnehmung psychische und physische Mindestanforderungen. Entsprechend müssen diese Mindestanforderungen von jedem Bewerber gleichermaßen erfüllt werden. Die Anforderungen, um den Sporttest zu bestehen, sind aber für Männer und Frauen unterschiedlich. Wie erklärt die Landesregierung diese Ungleichbehandlung?

Frage 7. Hält die Landesregierung es für sinnvoll, körperlich leistungsschwächere Frauen einzustellen, während Männer mit der gleichen Leistung abgelehnt werden?

a) Wenn ja, sieht die Landesregierung hier keine Diskriminierung von Männern?

b) Wenn nein, warum werden diese geschlechtsbedingten unterschiedlichen Mindestanforderungen nicht abgeschafft?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Ungleichbehandlung liegt nicht vor. Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz ist nur dann verletzt, wenn wesentlich Gleiches ohne sachlichen Grund ungleich behandelt wird.

Hier liegt jedoch bereits nichts Gleiches im Sinne des Grundgesetzes vor. Frauen und Männer haben grundsätzlich von Natur aus physiologisch eine unterschiedliche Leistungsfähigkeit. Dies zeigt sich vor allem bei Unterschieden hinsichtlich Körpergröße, Gewicht, Muskelmasse und Körperbau. Diese genetischen Unterschiede lassen sich nicht aufheben und müssen Beachtung bei dem Anforderungsprofil finden.

Durch die unterschiedliche physische Leistungsfähigkeit werden die Geschlechter in den meisten Sportarten getrennt. Dies spiegelt sich auch in den Prüfungsleistungen des Deutschen Sportabzeichens und des Europäischen Polizei-Leistungsabzeichens. Die hier angesetzten Werte wurden mit der Technischen Universität München evaluiert und abgestimmt.

Das EAV der hessischen Polizei erfolgt geschlechterunabhängig mit Ausnahme des Sporttests. Hier wird die physiologische Leistungsfähigkeit über verschiedene sportmotorische Fähigkeiten ermittelt. Für Frauen und Männer liegt jeweils eine geschlechterspezifische Bewertungstabelle vor. Aufgrund der unterschiedlichen physiologischen Voraussetzungen ermöglicht dies eine sachgerechte Bewertung der physischen Leistungsfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber gerade unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

Eine aktuelle Evaluation der geschlechterspezifischen Bewertungstabellen erfolgt im Rahmen der laufenden Gesamtbetrachtung des Sporttests.

Der Anteil von Bewerberinnen bei der hessischen Polizei steigt kontinuierlich; dies begrüßt die Landesregierung ausdrücklich. Im Jahr 2020 lag der Anteil von Frauen bei den Neueinstellungen bei ca. 38 %. Frauen sind in der hessischen Polizei ein unverzichtbarer Bestandteil. Durch den gemischten Einsatz von Beamtinnen und Beamten im täglichen Dienstbetrieb ergeben sich für die Lagebewältigung positive Effekte. Eine Diskriminierung ist nicht gegeben.

Wiesbaden, 24. August 2021

In Vertretung:
Dr. Stefan Heck